

Landratsamt Rosenheim  
III/1-8631 P

**Vollzug der Wassergesetze;  
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Samerberg**

Anlage:

1 Lageplan M 1 : 5.000 vom 02.02.2015

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Samerberg. (Brunnen I – III Moosen) erlässt das Landratsamt Rosenheim gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) folgende vorläufige Anordnung als

**Allgemeinverfügung**

Auf allen Grundstücken, die

1. innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 02.02.2015 (Maßstab M 1 : 5.000) als Schutzzone dargestellten Fläche liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten:
  - 1.1 Das Ausbringen von Abwasser.
  - 1.2 Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost.
  - 1.3 Das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.
  - 1.4 Die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung.
  - 1.5 Das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen.
  - 1.6 Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche sowie Geländeauffüllungen.
  - 1.7 Durchführung von Bohrungen.
  - 1.8 Bauliche Anlagen zu errichten.
  - 1.9 Die Errichtung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung.
  - 1.10 Das Ausführen von Hunden.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 – 1.10 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

- 3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
- 3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.
4. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 – 1.10 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwider handelt.
5. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

### Gründe:

1. Aufgrund von extrem starken Niederschlägen in den vergangenen Monaten im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Samerberg (Brunnen I - III Moosen) kam es zu einer außergewöhnlich starken Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag ins Grundwasser. Dies hatte offenbar zur Folge, dass neben mineralischen Bestandteilen auch Mikroorganismen in das Grundwasser und in der Folge auch in die Brunnen gelangen konnten. Wegen der hohen Keimbelastung an der Oberfläche kam es dabei auch zum Eintrag von coliformen Keimen und E.Coli in das Grundwasser. Das bestehende, mit Verordnung vom 03.01.1989 festgesetzte Wasserschutzgebiet enthält keine Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen verwehren.

Das Schutzgebiet wird derzeit im Auftrag der Gemeinde durch ein Fachbüro neu bemessen. Im Vorgriff auf die geplante Neuausweisung werden zum Schutze des Grundwassers für den räumlichen Umgriff der künftigen engeren Schutzzone (Schutzzone W II) die unter Nrn. 1.1 – 1.10 genannten Verbote ausgesprochen, weil andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Insbesondere ein Ausbringungsverbot der unter Nrn. 1.1 – 1.5 genannten Stoffe (auch im Rahmen einer Beweidung) sowie das Errichtungsverbot der Nr. 1.9 kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird.

Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche sind zu verbieten, weil die Grundwasserüberdeckung prinzipiell den wichtigsten natürlichen Schutz vor Verschmutzungen bietet. Folglich sind alle Eingriffe zu vermeiden, welche diese Schutzfunktion wesentlich mindern (z.B. Kiesgruben, Baugruben u.ä.).

Schon mit dem allgemeinen Trinkwasserschutz sind Geländeauffüllungen nur dann zu vereinbaren, wenn das gesamte Material nachweislich schadstofffrei ist. Materialien mit diesen Eigenschaften stehen aber in aller Regel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung. Hinzu kommen besonders hohe Anforderungen an die betriebliche Sicherheit und intensive

Überwachung beim Auffüllvorgang. Somit bestünde ein hohes Risiko für das Grundwasser bei einer Zulassung der unter Nr. 1.6 genannten Maßnahmen.

Das Verbot der Durchführung von Bohrungen (Nr. 1.7) wirkt der Gefahr einer unmittelbaren Verunreinigung des Trinkwassers entgegen, denn insbesondere wenn die erforderliche Abdichtung nur teilweise oder gänzlich unwirksam ist, könnten auf direktem Weg Schadstoffe ins Grundwasser gelangen.

Die Errichtung baulicher Anlagen (Nr. 1.8) ist zu verbieten, weil zum Einen durch die Bautätigkeit selbst in der Regel eine Veränderung bzw. Verringerung der schützenden Deckschichten erfolgt und zum Anderen im Zusammenhang mit der erfolgten Bebauung ein erhöhtes Gefahrenpotential, z.B. durch den Transport und die Lagerung wassergefährdender Stoffe, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Versickerung von Dachwasser, entsteht.

Die betroffenen Flächen markieren die Schutzzone W II entsprechend dem Vorschlag zur Neuausweisung des Schutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Samerberg. Die Ermittlung der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen ist nach den geltenden Regeln der Technik erfolgt.

2. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG, BayRS 2010-1-I) örtlich zuständig.
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1.1 – 1.10 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212). Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird dadurch die aufschiebende Wirkung genommen. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 – 1.10 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und andere Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können. Aktuelle Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Diese Gefahr hat sich in anderen Wasserversorgungen des Landkreises bereits realisiert.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Geltung der Anordnung geht mit einer Gefährdung der Gesundheit der auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Samerberg angewiesenen Bevölkerung einher, da es stets zu einer erhöhten Auswaschung des Oberbodens durch ein Starkregenereignis und einer damit verbundenen Verkeimung des Trinkwassers kommen kann. Nur durch die in der Anordnung genannten Verbote kann die Wahrscheinlichkeit einer Verkeimung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entscheidend verringert werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet – und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an der Möglichkeit, infolge einer Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden und mithin ihr Grundstück zunächst weiter uneingeschränkt nutzen zu dürfen.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ☺ für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach

Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG, BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rosenheim, 😊

Schinner-Stör  
Regierungsdirektorin

Hinweis: Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.